



Sachbearbeitung	ZS/F - Finanzen/Beteiligungsverwaltung		
Datum	07.09.2012		
Geschäftszeichen	ZS/F Bu/sch		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 04.10.2012	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 17.10.2012	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 347/12

---

**Betreff:** 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

**Anlagen:** Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
Anlage 2: Entwicklung Gerätebestand/Steueraufkommen  
Anlage 3: Umfrage Steuersatz Stand März 2012  
Anlage 4: Antrag Nr. 151 der GRÜNEN Fraktion

### **Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
2. Einer Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte auf 22 v.H. der Nettokasse und einer Besteuerung von Bordellen usw. mit 10 € m<sup>2</sup> wie in der GD dargestellt zuzustimmen;
3. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ( Vergnügungssteuersatzung ) Anlage 1;
4. Zur Sicherung des Steueraufkommens im Bereich Vergnügungssteuer und für die erweiterte Besteuerung wird das Sachgebiet Vergnügungssteuer ab 1. Januar 2013 um 1,0 Mitarbeiter E 6 verstärkt. Davon 50% für zunächst zwei Jahre mit kw-Vermerk.

### **Sachdarstellung:**

Heidi Schwartz

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 1, ZD, ZS/P	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## 1. Sachstand

Die Verwaltung hat zugesagt, in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Vergnügungssteuer zu berichten. Die letzte umfassende Information war im HA am 6. Oktober 2011 mit der GD 333/11 zu der 1. Satzungsänderung.

## 2. Entwicklung im Bereich der Spielhallen und Geldspielgeräte:

Mit der seit 1. Januar 2006 geltenden "neuen" Spielverordnung ( Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung ) hat die Anzahl der Geldspielgeräte wieder stark zugenommen. Die Automatenwirtschaft hat auf den Paradigmenwechsel in der "neuen" Spielverordnung umgehend reagiert und ab 2007 / 2008 neue Spielgeräte auf den Markt gebracht, die sofort sehr gut angenommen wurden.

Eine drastische Steigerung der Geräte war aber nur über "neue" Spielhallen zu realisieren. Deshalb sind der Gerätebestand und die Anzahl der Spielhallen wechselseitig abhängig. Die Entwicklung der Spielhallen zeigt eine anhaltend steigende Tendenz.

Spielhallen	Jahr	Anzahl
	2000	12
	2005	16
	2008	29
	2009	33
	2010	34
	aktuell	43

Die Anzahl und das Steueraufkommen an Unterhaltungsgeräten sind heute unerheblich. Hier ist ein weiterer Rückgang zu erwarten.

## 3. Möglichkeiten der staatlichen Lenkung von Spielhallen

### 3.1. Neue bundes- und landesrechtliche Regelungen

#### 3.1.1. Bundesrechtliche Regelungen

Der Erste Glückspieländerungsstaatsvertrag ist am 1.07.2012 in Kraft getreten. Der Vertrag wurde mit Ausnahme von Schleswig-Holstein von allen Bundesländern unterzeichnet. Die Änderung des Staatsvertrages war notwendig geworden, da der Europäische Gerichtshof die Unvereinbarkeit des bestehenden Staatsvertrages mit Europarecht ausgesprochen hatte. Beanstandet wurde insbesondere das staatliche Spiel-Monopol und die Art und Weise der Suchtprävention. Die Änderung sieht eine Beibehaltung des staatlichen Lotteriemonopols und ein Konzessionsmodell im Sportwettenbereich vor, mit dem für eine begrenzte Zahl privater Anbieter eine Öffnung erfolgt.

Der Staatsvertrag enthält in den §§ 24 bis 26 auch Regelungen für Spielhallen. Von besonderer Bedeutung sind das Verbot der sog. Mehrfachkonzession und das Mindestabstandsgebot zu anderen Spielhallen.

Die Regelungen für Spielhallen z. B. das Verbot der Mehrfachkonzessionen gelten seit

1.07.2012 unmittelbar durch den Staatsvertrag.

In einer sechsten Novellierung sollen noch diesen Herbst die Spielverordnung neu gefasst und das Baugesetzbuch im Sinne einer verstärkten Innenentwicklung überarbeitet werden.

### 3.1.2. Landesrechtliche Regelungen

In das **Landesglückspielgesetz** ( LGlüG ) werden die erforderlichen ergänzenden Ausführungsregelungen zum Staatsvertrag aufgenommen. Das Gesetz soll noch im Herbst im Landtag verabschiedet werden.

Vorgesehen sind unter anderem

- ein Mindestabstand **zwischen** den Spielhallen von 500 m;
- zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen soll bei neuen Spielhallen ein Mindestabstand von 500 m eingehalten werden
- Spielhallenbetreiber müssen künftig ein Sozialkonzept zum Schutz der Spieler vorlegen.

### 3.1.3. Steuerrechtliche Lenkungsmöglichkeiten der Stadt

Wie jede Steuer hat auch die Vergnügungssteuer primär die Funktion Einnahmen zu erzielen. Daneben besteht jedoch auch eine ergänzende sozialpolitische Lenkungsfunktion. Beiden Vorgaben hat die Stadt mit der Vergnügungssteuersatzung und den erhöhten Steuersätzen in der Vergangenheit umfassend entsprochen. Die Rentabilität der Geräte wurde durch die Steuersätze erheblich reduziert. Die steigenden Steuereinnahmen bei den Geldspielgeräten zeigen dies ganz deutlich.

### 3.1.4. Ergebnis

Mit dem Staatsvertrag wurden Regelungen getroffen, die ergänzt durch landesrechtliche Modifizierungen, ein weiteres Ausbreiten der Spielhallen mindestens eindämmen könnten. Bestehenden Spielhallen wird in dem Landesglückspielgesetz befristet ein Bestandschutz eingeräumt.

## 4. Weiteres Vorgehen in Ulm

### 4.1. Besteuerung der Geldspielgeräte

Nach § 9 KAG BW können die Gemeinden örtliche Aufwandsteuern erheben. Steuerschuldner für die Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem Spielgerät zufließen ( Unternehmer ). Dieser hat die Möglichkeit, die Steuer auf die Spieler abzuwälzen. Diese theoretische Möglichkeit der Überwälzung ist permanent Streitpunkt vor den Verwaltungsgerichten.

Tenor der Rechtsprechung ist die "erdrosselnde Wirkung". Wäre eine erdrosselnde Wirkung vorhanden, müssten wirtschaftliche Auswirkungen dadurch feststellbar sein, dass die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen. Es müsste eine Tendenz zum Absterben der Branche erkennbar werden. (BVerwG, Beschluss vom 26.10.2011, 9 B 16.11; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.08.2011 - 4 L 323/09 mit weiteren Nachweisen; ).

Dieser Sachverhalt und damit ein Verstoß gegen Art. 12 des GG, sind in Ulm nicht festzustellen. Die seit Jahren steigende Anzahl an Spielhallen und Geldspielgeräten lassen

diese Annahme nicht zu.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einer aktuellen Entscheidung vom 11. Juli 2012 - 2 S 2995/11 einen Steuersatz von 20 v.H. der Bruttokasse ( entspricht ca. 23 v.H. der Nettokasse ) als an der oberen Grenze dessen beurteilt, was in der Rechtsprechung noch als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden sei.

#### 4.2. Steuersatz für Geldspielgeräte in Ulm

Die Stadt Ulm war eine der ersten Kommunen, die bereits zum 1.01.2009 vom reinen Stückzahlenmaßstab auf den Wirklichkeitsmaßstab - Einspielergebnis als Besteuerungsgrundlage netto ( ohne Umsatzsteuer ) - umgestellt haben. Der Steuersatz zum 1. Januar 2009 betrug 13 v.H. der Nettokasse.

Mit der ersten Satzungsänderung vom 12.10.2011 wurde der Steuersatz ab 1.01.2012 auf 17 v.H. der Nettokasse ( Nettoeinspielergebnis - ohne Umsatzsteuer ) festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, ab 1. Januar 2013 den Steuersatz auf 22 v.H. der Nettokasse zu erhöhen.

Für die steuerpflichtigen Automatenaufsteller bedeutet dies eine weitere Erhöhung um ca. 30 %.

Die **Mehreinnahmen** werden auf **400.000 €** geschätzt.

Der Steuersatz läge mit dieser weiteren deutlichen Erhöhung im oberen Bereich der bisher ergangenen Rechtsprechung.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist vom Gemeinderat zu beschließen und liegt der GD als Anlage 1 bei.

#### 4.3. Höhe der Steuersätze in den Stadtkreisen BW

Stadt	Bruttokasse v.H.	Nettokasse v.H.	Änderung seit
Freiburg		18	07.2011
Heidelberg	20		01.2011
Heilbronn		17	01.2012
Karlsruhe	18		01.2012
Mannheim		22	01.2012
Reutlingen	13		07.2011
Stuttgart		22	01.2012
<b>Ulm</b>		<b>17</b>	<b>01.2012</b>
		<b>22</b>	<b>01.2013</b>
Baden-Baden	15		08.2010

#### 4.4. Weitere Besteuerungsgrundlagen

##### 4.4.1. Aufnahme von Bordellen, Laufhäusern, Bars und entsprechende Clubs in die Besteuerung

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung der Vergnügungssteuer auf Bordelle usw. liegen vor.

Dies wurde auch vom VGH Baden-Württemberg in der Entscheidung vom 23.02.2011 - 2 S 196/10 anerkannt.

Die Steuer wird in Filderstadt, Konstanz, Nürtingen, Reutlingen, Sindelfingen, Stuttgart

und Weinheim erhoben. Ebenso in anderen Bundesländern.

Die Steuer wird überwiegend pauschal nach der Fläche festgesetzt. In BW überwiegend mit einem Steuersatz von 10,00 € m<sup>2</sup>.

Nebenräume und Theken werden nicht berücksichtigt. Maßstab sind danach alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.

Die Verwaltung schlägt vor, ab 1. Januar 2013 die Besteuerung von Bordellen, Laufhäusern, Bars und entsprechende Clubs in die Satzung aufzunehmen.

Das **Steueraufkommen** bei 10,00 € m<sup>2</sup> wird auf **200.000 €** pro Jahr geschätzt

Die entsprechende Satzungsänderung ist vom Gemeinderat zu beschließen und liegt der GD als Anlage 1 bei.

#### 4.4.2. Aufnahme von Wettbüros

Soweit bekannt, besteuern bisher nur wenige Städte in Baden-Württemberg (z.B. Stuttgart, Sindelfingen, Fellbach, Reutlingen) auch Wettbüros. Für die Besteuerung von Wettbüros hat sich zudem mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 eine Rechtsänderung ergeben. D.h. für Baden-Württemberg sollen Konzessionen für Wettvermittlungsstellen über eine europaweite Ausschreibung vergeben werden.

Parallel zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag hat der Bund auch das Rennwett- und Lotteriegesetz geändert und die Besteuerung für Sportwetten eingeführt. Es ist vorgesehen, sämtliche Sportwetten in- und ausländischer Veranstalter zu besteuern. Steuergläubiger sind die Länder.

Beide Gesetze sind am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Tatbestand **nicht** in die Satzung **aufzunehmen**.

### 5. Finanzielle Auswirkungen, Einnahmen

Die Mehreinnahmen bei Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 17 v.H. auf 22 v.H. der Nettokasse ( Einspielergebnis ohne Umsatzsteuer ) werden auf 400.000 € / Jahr geschätzt.

Die Steuereinnahmen für die Besteuerung von Bordellen, Laufhäusern, Bars usw. mit 10,00 € / m<sup>2</sup> der für Benutzer bestimmten Räume werden auf 200.000 € / Jahr geschätzt.

#### 5.1. Mehreinnahmen

<b>Geldspielgeräte</b>		
Steuersatzerhöhung auf	22 v.H.	400.000 €
<u>Neubesteuerung der Bordelle</u>	<u>10,00 € m<sup>2</sup></u>	<u>200.000 €</u>
<b>Gesamtmeheinnahmen:</b>		<b>600.000 €</b>

## 5.2. Personelle Auswirkungen

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer haben sich seit Einführung der neuen Abrechnungsmethode 2009 von 740.000 € auf ca. 1.700.000 € erhöht. Der neue Abrechnungsmodus bei Geldspielgeräten erfordert gegenüber dem Stückzahlenmaßstab u.a. einen deutlich größeren Verwaltungsaufwand sowie mehr Rechtskenntnisse. Also ein Vielfaches mehr an Personal-, Zeit- und Sachaufwand. Der Bereich Vergnügungssteuer erfordert eine zeitnahe, monatliche Steuerfestsetzung. Soweit bekannt haben alle Stadtkreise die Mitarbeiterzahl mit Einführung des Wirklichkeitsmaßstabs erhöht. Trotz erheblichem Mehraufwand bei der Umstellung und beim laufenden Betrieb hat die Stadt Ulm zunächst eine Personalerhöhung aufgeschoben. Die Steuerverwaltung konnte bisher durch organisatorische Maßnahmen (z. B. geänderte Arbeitsabläufe, verstärkten EDV-Einsatz) innerhalb des Sachgebiets, den vorhandenen Mehraufwand auffangen.

In der SV GD 111 / 10 vom 18.03.2010 wurde bereits darauf verwiesen, dass eine Entscheidung nach der Einführungsphase getroffen werden soll.

Das Sachgebiet Vergnügungssteuer ist derzeit mit einer 0,5 Stelle in A 9 - einschließlich des Außendienstes - und einer 0,4 Stelle in E 5 für den Innendienst besetzt.

Um die erforderliche zeitnahe Steuerfestsetzung für die Erweiterung der Steuertatbestände zu gewährleisten, wird für den Innen- und Außendienst eine Stelle in E 6 beantragt. Davon 50 % für zunächst zwei Jahre befristet mit kw-Vermerk. Die Personal- und Sachkosten zusammen betragen 70.000 € pro Jahr.

Nach den Erfahrungen anderer Städte ist vor allem in der Einführungsphase eine Sachverhaltsermittlung und Datenerhebung ( z.B. Flächenermittlung ) vor Ort von zwei Mitarbeitern notwendig. Aus Beweis- und Sicherheitsgründen wird von den Städten empfohlen, grundsätzlich immer zwei Mitarbeiter im Außendienst einzusetzen.

Die Verwaltung wird in einem Jahr über die vorgeschlagene Änderung der Vergnügungssteuer berichten.

## 6. Antrag Nr. 151 der GRÜNEN Fraktion vom 11.09.2012

Dem Antrag auf Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte wird damit entsprochen.

Die Verwaltung wird nach Inkrafttreten des neuen Landesglückspielgesetzes über die Auswirkungen auf die Situation in Ulm berichten.